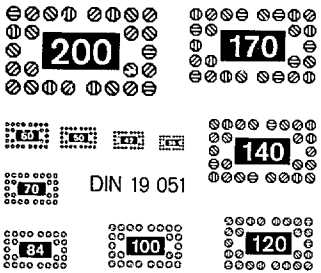

Satzungsänderungen

durch Beschluß des Gewerkschaftstages in Hamburg

vom 21.—26. 6. 1953

A 97 - 01668

Satzungsänderungen

durch Beschluß des Gewerkschaftstages in Hamburg vom 21.—26. 6. 1953

---

§ 1 Hinter „Bundesrepublik Deutschland" wird „und Westberlin" angefügt.

§ 9 letzter Satz: „Der Übertritt soll erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Wechsel erfolgen" wird gestrichen.

§ 18 erhält folgenden Zusatz: „Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden".

§ 19 erhält folgenden zweiten Absatz: „Beiträge nach Maßgabe des Absatzes 1 sind ordentliche Beiträge".

§ 24 erhält folgenden Zusatz: „Bei Jugendlichen und Lehrlingen wird der Rechtsschutz bereits nach sechswöchiger Mitgliedschaft gewährt".

§ 30 Das Wort „Generalversammlung" wird durch „Jahreshauptversammlung" ersetzt.

§ 31 erhält folgenden Zusatz: „Die Sektions- oder Branchenleiter bilden mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen".

§ 34 lautet: Das räumliche Zuständigkeitsgebiet der Gewerkschaft wird vom Hauptvorstand in Bezirke eingeteilt, deren jeder einen Bezirksleiter und einen Bezirksvorstand hat. Dem Hauptvorstand bleibt es überlassen — wenn es die Zweckmäßigkeit erfordert — einen zweiten gleichberechtigten Bezirksleiter im Bezirk nach Ausschreibung wählen zu lassen.

§ 37 Als zweiter Satz wird eingefügt: „Der Bezirksjugendleiter tritt als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu".

§ 55 (1. Absatz) wird folgender Satz angefügt: „Wählbar sind nur Mitglieder der Gewerkschaft Holz, die mindestens eine zweijährige Mitgliedschaft nachweisen".

Anhang 2) der Satzung: Sterbeunterstützung

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld nach den letzten 52 Vollbeiträgen berechnet. Sind seit dem Eintritt nach 1945 nur Beiträge zu 10 Pfennig entrichtet worden, wird die Unterstützung nach der niedrigsten Klasse berechnet, wenn nach § 8 der Satzung die Mitgliedschaft vor 1933 angerechnet wurde.

Anhang 3) der Satzung: Notfallunterstützung

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: Das Mitglied muß jedoch mindestens ein Jahr Mitglied sein und 52 ordentliche Wochenbeiträge nach Maßgabe des § 19 entrichtet haben. Ausgenommen hiervon sind Invalidenbeiträge.

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

A 97 - 01668

Anhang 5) der Satzung: Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, die den vorstehenden Regeln entsprechend geführt werden, kann den am Kampf beteiligten Mitglieder Unterstützung aus der Hauptkasse in folgender Höhe gezahlt werden:

Beitragshöhe	13 Wochen	52 Wochen	156 Wochen
0,30 (Lehrlinge)	6,00	7,80	9,00
0,50	11,70	13,80	15,60
0,60	13,20	15,60	18,00
0,70	15,60	18,30	20,70
0,80	17,70	20,70	23,70
0,90	18,90	22,20	25,80
1,00	20,70	24,60	28,50
1,10	22,70	27,00	31,50
1,20	24,90	29,40	34,20
1,30	25,50	30,60	35,70
1,40	27,30	32,70	38,10
1,50	29,10	35,10	40,80
1,60	31,50	37,20	43,20
1,80	35,40	39,60	46,80
2,00	37,50	44,10	49,50
2,20	40,20	45,90	51,60
2,50	46,20	51,60	56,40
3,00	55,80	61,80	67,80
4,00	68,10	76,20	84,00

Anhang 6) der Satzung: Krankenunterstützung

§ 1 Das Wort „Wochenbeiträge" wird durch „Vollbeiträge" ersetzt.

§ 2 Absatz 1) lautet: Haben Mitglieder die letzten 52 Vollbeiträge in verschiedener Höhe entrichtet, wird beim Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Bei Nichtübereinstimmung . . . . . .

§ 6 Absatz 1): Das Wort „Wochenbeiträge" wird durch „Vollbeiträge" ersetzt.

§ 8 Absatz 1 und 2): Die Worte „Wochenbeiträge" sind durch „Vollbeiträge" zu ersetzen.

Letzter Absatz des Buchstaben d) der Durchführungsbestimmungen: Das Wort „Wochenbeiträge" wird durch „Vollbeiträge" ersetzt.

Buchstabe f) der Durchführungsbestimmungen soll lauten: Die Auszahlung der Unterstützung wird in dem vom Hauptvorstand gelieferten Abrechnungsblock quittiert. Beide Abrechnungsformulare sind in allen Teilen genau auszufüllen. Der linke Teil bleibt zur Kontrolle der Verwaltungsstelle im Block zurück. Der rechte, größere Teil ist mit der Vierteljahresabrechnung dem Hauptvorstand einzusenden. Jeder Unterstützungsquittung ist eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Zeit der Arbeitsunfähigkeit beizufügen. Entsprechende Formulare sind vom Hauptvorstand zu beziehen. Für laufende Unterstützungsfälle, die . . . . .

Beschluß des Gewerkschaftstages zu den Beiträgen

Ab 1. 1. 1954 kommt die bisherige gültige 10-Pfg.-Marke in Fortfall. Ab diesem Termin gilt die 20-Pfg.-Marke als Verwaltungsbeitrag. Die 20-Pfg.-Marke ist zu verwenden für Erwerbslose, Kranke und Invaliden.

Anhang 9

Invalidenunterstützung der Gewerkschaft Holz

1. Durch Alter, Krankheit oder Unfall invalide gewordenen Mitgliedern kann, wenn sie mindestens seit dem 1. Januar 1923 bis 1933 ununterbrochen einer Gewerkschaft angehört oder seit 1945 mindestens 520 ordentliche Wochenbeiträge (Vollbeiträge) entrichtet haben, eine laufende Invalidenunterstützung gewährt werden.

2. Die Gewährung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die gesetzliche Rentenversicherung abhängig zu machen.

3. Die Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, solange noch Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung oder auf Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung von der Gewerkschaft besteht. Sie wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide durch eigene Arbeit, von den gesetzlichen Versicherungen oder von sonstigen Stellen ein Einkommen bezieht, das mehr als zwei Drittel des für die gleiche Berufsgruppe am Ort üblichen Lohnes beträgt.

4. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind von der zuständigen Verwaltungsstelle mit Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Hauptvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Bewilligung und Anweisung des Hauptvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht ausgezahlt werden.

5. Die Höhe der Invalidenunterstützung richtet sich nach der Dauer der früheren Mitgliedschaft vor 1933. Sie beträgt:

a) für Mitglieder, die vor dem 31. Juli 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und ihre Mitgliedschaft nachweislich bis 1. Mai 1933 aufrechterhalten haben, vierteljährlich 15,— DM.

b) für Mitglieder, die nach dem 31. Juli 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und ihre Mitgliedschaft nachweislich bis 1. Mai 1933 aufrechterhalten haben, vierteljährlich 10,— DM.

6. Die Unterstützung ist nachträglich im letzten Monat des betreffenden Vierteljahres auszuzahlen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die Unterstützung für den laufenden Monat an die Hinterbliebenen gezahlt die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

7. Die Gewerkschaft ist berechtigt, während der Dauer der Unterstützung die Voraussetzungen hierfür jederzeit nachzuprüfen.

8. Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann nur durch eine ausdrücklich vom Hauptvorstand dazu beauftragte Verwaltungsstelle erfolgen. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist dem Hauptvorstand zu melden. Bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des räumlichen Bereiches der Gewerkschaft fällt die Invalidenunterstützung fort. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand Ausnahmen zulassen.

9. Für die Zeit der Invalidität, die vor der Antragstellung liegt, wird keine Unterstützung gewährt. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit fällt die Invalidenunterstützung fort.

10. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf Gewerkschafts-Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützung die von der Gewerkschaft gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Gewerkschaftsunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Aufrechnung ausschließt.

11. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder werden den Mitgliedern der Gewerkschaft Holz gleichgestellt, sofern sie den unter 1) aufgeführten Bedingungen entsprechen.

12. Die Invaliden- und Altersunterstützung tritt am 1. 4. 1954 in Kraft.

13. Zur Finanzierung eines Invaliden- und Altersunterstützungsfonds wird ein Sonderbeitrag von 10 Pfennigen auf alle ordentlichen Beiträge ab 50 Pfennig erhoben, und zwar ab 1. 1. 1954. Die Beitragsmarken ab 50 Pfennig erhalten den Markenaufdruck „10 Pfennig I".

Druck: Claus Kindt, Elmshorn 150000 10 58